



# GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG  
TELEFON 055 82 / 204 ODER 290

KLÖSTERLE, AM 29.12.1992

Z1. 120-2/20/1992

## V e r o r d n u n g

Gemäß § 96 Abs. 4 in Verbindung mit § 94 d Ziff. 19 StVO  
BGBI. Nr. 159/1960 wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinde-  
vorstandes von Klösterle, v. 29. 12. 1992, unter Bedachtnahme  
auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs  
über Antrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft - Sektion  
Verkehr - Feldkirch, verordnet:

1. Auf dem Bahnhofvorplatz in Langen am Arlberg wird die  
Fläche zwischen Bahnhofrestaurant und Bundesstrasse B 197  
auf eine Länge von 10.- m gemessen von der nordwestlichen  
bis zur nordöstlichen Gebäudeecke des Bahnhofrestaurantgebäudes  
(= Teilfläche aus Gp. 1615 / KG Klösterle) als

" TAXI - STANDPLATZ "

festgelegt.

2. Im Bereich des vorbezeichneten Taxistandplatzes ist das  
Halten und Parken verboten.

Von diesem Verbot sind Taxifahrzeuge ausgenommen.

3. Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der  
Anbringung der Verbotsszeichen gem. § 52 Z. 13b StVO 1960  
und der Zusatztafel "ausgenommen Taxi" in Kraft.



Bürgermeister:

### Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel  
angeschlagen am 30.12.1992  
abzunehmen am 14.01.1993